

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 39/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Rössler AbtL: Herr Schnorrenberg Verfasser/in: Frau Jäckel		Mitzeichnungen			
		1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Integrationsrat					10.02.2022

TOP	Städtepartnerschaft mit einer türkischen und einer marokkanischen Stadt Schreiben des Vorsitzenden vom 20.01.2022
------------	--

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen

2. Sachverhalt

Zu den zahlenmäßig größten Gruppen der in Bergheim lebenden Migranten gehören diejenigen, die aus der Türkei und Marokko stammen, teilweise jeweils aus den gleichen Städten. Deshalb soll die Möglichkeit einer Städtepartnerschaft mit einer noch zu benennenden türkischen und einer marokkanischen Stadt geprüft werden.

Gem. § 27 Abs. 8 GO NRW kann der Integrationsrat sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Integrationsrat gem. § 27 Abs. 8 GO NRW aus verfassungsrechtlichen Gründen zwar eine Befassungskompetenz, aber grundsätzlich keine Entscheidungskompetenz hat (vgl. Kommentar Bätge zu § 27 Abs. 8 GO NRW).

Aus diesem Grund sind Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsrates zunächst je nach Zuständigkeit an den Rat oder den zuständigen Ausschuss zu richten. Gemäß Zuständigkeitsordnung des Rates ist der Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandausschuss für Grundsatzangelegenheiten internationaler und nationaler Städtepartnerschaften zuständig, sofern sie nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen

Ein eventuell zu fassender Empfehlungsbeschluss des Integrationsrats in dieser Angelegenheit ist daher zuständigkeitshalber an den Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandausschuss zu richten

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt